

häuser sowie die für Hauswirtschaft und Gebrauch unentbehrlichen anderen Uhren — von der erhöhten Umsatzsteuer freiblieben und alle anderen Uhren erhöht steuerpflichtig würden, noch weit besser den steuerlichen Unterschied erfassen. Die Unterzeichneten verkennen aber nicht, daß diese Unterscheidung schwierig und die festzusetzende Mindest-Entgeltsgrenze steuer-technisch einfacher erscheint; sofern etwa in Verbindung mit anderen Warengattungen ein solches Unterscheidungsprinzip in Aussicht genommen werden sollte, bitten die Unterzeichneten, sie zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Als Höhe der Mindest-Entgeltsgrenze dürfte die im bisherigen Gesetz bestimmte Summe von 100 Mk. den Teuerungsverhältnissen bei weitem nicht mehr entsprechen. Eine Preisgrenze von 250 Mark wird als angemessen zu bezeichnen sein.

Zum Antrag b): Aus den oben angeführten Gründen wird die Belassung aller „Gebrauchsuhr“ in § 20, II, Nr. 10 unter Beibehaltung der im Entwurf bereits vorgesehenen Mindest-Entgeltsgrenze beantragt.

Dagegen wird gebeten, alle Uhren in Gehäusen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen nach § 27, also beim Kleinhandlender zu versteuern, demnach folgende Veränderungen des Entwurfes vorzunehmen:

§ 20, II, Nr. 10: Uhren außer solchen in Gehäusen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen,

§ 27, Nr. 1: Edelmetalle, sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst und Uhren in Gehäusen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, auch soweit alle diese Waren nicht handwerksmäßig hergestellt werden, wenn es sich nicht usw.

Bei dieser Regelung würden Gebrauchsuhr, d. h. Taschenuhren in „unechten“ Gehäusen und alle Tisch-, Wand- und Standuhren beim Hersteller vorzubesteuern sein, und dabei die billigsten Exemplare den Vorteil der Mindest-Entgeltsgrenze genießen. Alle Uhren in Edelmetallgehäusen wären aber beim Kleinhandlender zu versteuern. Damit würden diese den Juwelierwaren durchaus gleichkommenden silbernen, goldenen und Platin-Uhren die gleiche steuerliche Behandlung erfahren; dies rechtfertigt sich aus der Kapitalbelastung, auf Grund welcher den Juwelierwaren im Gesetzentwurf ausdrücklich der Vorteil der Kleinhandelsbesteuerung eingeräumt ist, namentlich auch weil die Gesamtheit der Uhrmacher zwar ein großes Betriebskapital aufbringen muß, sich aber aus einer viel größeren und daher im einzelnen weniger leistungsfähigen Anzahl Steuerpflichtiger zusammensetzt.

Für die beantragte Unterscheidung in „echte“ und „unechte“ Uhren spricht noch der Umstand, daß bei einer Herstellersteuer die bei der Verzollung zu versteuernde echte Importware durch Schmuggel dem staatlichen Zugriff entzogen werden würde, während dies bei unechten Uhren nicht zu befürchten ist.

Zentralleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände
Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede,
Berlin

Deutscher Uhrenhandelsverband, Berlin

Verband Deutscher Uhren-Grossisten, Leipzig

Verband der Grossisten im Edelmetallgewerbe, Leipzig.

Die Kollegen werden hieraus die Stellungnahme der Kommission deutlich ersehen. Die nun definitive Eingabe behandelt unter a) den Fall, daß nach dem neuen Kompromiß der Mehrheitsparteien der Entwurf ganz fallen gelassen wird. Die Kommission hat für die aller Voraussicht nach zu erwartenden Beschlüsse der Nationalversammlung mit aller Energie darauf gedrungen, für Uhren aller Art eine Freigrenze bei der Kleinhandelsbesteuerung beizubehalten und die Höhe dieser Freigrenze möglichst hoch zu gestalten.

Es darf die Kollegen nicht wundern, daß als Tatsache in der Eingabe angenommen wird, daß von nun ab Uhren aller Art, also nicht nur Taschenuhren erhöht steuerpflichtig werden. Dies entspricht einem nicht zu verändernden, schon lange bestehenden Beschluß der zuständigen Stelle. Die Forderung, Großuhren von der Luxussteuerpflicht auszunehmen, wäre ganz zwecklos, zumal bekanntlich fast alle Gebrauchsartikel, die den unumgänglich notwendigen Bedarf übersteigen, ohne Ausnahme und größtenteils ohne Freigrenze erhöht steuerpflichtig werden. Es handelt sich eben nur darum, das Erreichbare zu fordern und mit aller Energie zu vertreten.

Für den Fall, daß wider Erwarten auf den „Entwurf“ zurückgegriffen würde, ist der oben erwähnte Eventual-Antrag unter b) auch in dieser Eingabe behandelt worden.

Diese Eingabe ist an das Reichsfinanzministerium, an den Reichsrat, die Deutsche Nationalversammlung und an die die Materie bearbeitenden Referenten bei den Behörden mit einem Anschreiben an sämtliche Mitglieder der Nationalversammlung mit einem besonderen Brief und schließlich an einzelne hervorragende, mit der Frage besonders betraute Abgeordnete mit persönlichen Anschreiben abgegangen.

Ferner ist die Eingabe allen Handwerkskammern und Handelskammern eingereicht worden. Diesen Stellen ist außerdem durch eine besonders dringende Bitte ans Herz gelegt worden, die erhöhte Umsatzsteuer („Luxus-Steuer“) von 25% in ihren Eingaben für Handel und Handwerk als viel zu hoch und in ihren Folgen schädlich zu bezeichnen und für eine Milderung zu arbeiten. Ebenso wurde der Handwerks- und Gewerkekammertag telegraphisch und brieflich dringend aufgefordert, seinen ganzen Einfluß gegen einen Steuersatz geltend zu machen, der letzten Endes keine Erhöhung der Steuereinnahmen bringen kann, sondern sie vermindern muß.

Ferner sind diese Stellen darauf hingewiesen worden, daß die „freien Berufe“ (Ärzte, Rechtsanwälte usw.) nicht mehr von der allgemeinen Umsatzsteuer ausgenommen werden dürfen, sondern ebenfalls ihren Anteil an der Steuerbelastung aufbringen, und daß dafür lieber Handel und Handwerk eine erträglichere Steuerhöhe erhalten müßten.

Durch die obigen Darlegungen soll festgestellt werden, daß von der Kommission mit äußerster Hingabe gearbeitet worden und alles Menschenmögliche erfolgt ist, was überhaupt geschehen konnte.

Die Kommission glaubt, ihre Pflicht in der gewissenhaftesten Weise erfüllt zu haben und hofft, daß ihre Schritte von vollem Erfolg begleitet sein mögen.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr.

(Referat des Herrn Rechnungsrat Ludwig Klabisch beim Postscheckamt in Leipzig, gehalten zum V. Deutschen Uhrmachertage in Leipzig am 30. August 1919.) (Schluß.)

Einzahlungen auf Ihr Postscheckkonto können auch telegraphisch erfolgen.

Ihre Zahlungen lassen Sie durch Ihr Postscheckamt durch Abschreiben von Ihrem Guthaben ausführen. Ein jeder Postscheckkunde kann jederzeit durch Überweisung oder Scheck soweit über sein Guthaben verfügen, als es die Stammeinlage von 25 Mark übersteigt. Natürlich ein angemessenes Guthaben muß vorhanden sein, wenn er eine Überweisung oder einen Scheck ausstellen will. Kredit gewährt das Postscheckamt nicht und kann es auch nicht, weil ihm meistens die Kreditfähigkeit seiner Kunden unbekannt ist. Das wollte z. B. jener neue Kunde nicht begreifen, der, ohne ein entsprechendes Guthaben zu besitzen, Scheck ausstellte und, als er diese unerledigt zurückerhielt, schrieb: „Ja, was nützt das Postscheckkonto, wenn Sie mir nichts pumpen!“

Wollen Sie aus Ihrem Guthaben Zahlungen leisten, so müssen Sie unterscheiden, ob Ihr Zahlungsempfänger ein Postscheckkonto hat oder nicht.

Hat er ein solches, so fertigen Sie eine Überweisung aus und senden diese unter Benützung eines der gelieferten

Briefumschläge unfrankiert an Ihr Postscheckamt, welches den Betrag von Ihrem Konto ab- und dem Konto des Empfängers gutschreibt. Die Überweisung hat einen Abschnitt, wie ihn eine Postanweisung hat; auf diesen, den das Postscheckamt dem Empfänger mit der Benachrichtigung über die erfolgte Gutschrift zustellt, können Sie schriftliche Mitteilungen, Bestellungen usw. wie auf einem Postanweisungsabschnitt machen, nur mit dem Unterschiede, daß der Empfänger Geld und Bestellung ohne jegliche Kosten für beide Teile erhält.

Hat der Empfänger nun kein Postscheckkonto, so fertigen Sie einen Scheck aus, dessen Abschnitt Sie ebenfalls zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art benutzen können. Den Scheck senden Sie, genau wie die Überweisung, in einem der besonderen Briefumschläge unfrankiert an Ihr Postscheckamt. Nach Abschreibung des Betrages von Ihrem Konto versieht das Postscheckamt den Scheck mit einer Zahlungsanweisung und versendet ihn an die betreffende Postanstalt, die dem Empfänger den Betrag in gewöhnlicher Weise zustellt.

Wollen Sie selbst aus Ihrem Guthaben Geld abheben,